

Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein

über die Förderung von Praxishospitationen zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1 a SGB V (Strukturfonds)

§ 1 Förderzweck

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.11.2017 einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (im Folgenden: Sicherstellungsrichtlinie).

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten hinsichtlich der Förderung von Praxishospitationen nach § 2 Punkt 2.5. der Sicherstellungsrichtlinie.

Durch die Förderung von Praxishospitationen in Form eines Zuschusses an den Vertragsarzt soll ein Anreiz gesetzt werden, dass Mitglieder der KV Nordrhein anderen Ärzten, die noch nicht Vertragsärzte sind, einen Einblick in die Arbeitsweise einer niedergelassenen Praxis gewähren. Der Zuschuss ist vom Vertragsarzt an den Hospitierenden weiterzugegeben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Durchführungsrichtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 2 Art der Förderung

1. Gefördert wird die einmalige Hospitation (nicht selbstständige Tätigkeit unter Aufsicht und Anwesenheit eines vertragsärztlich tätigen Arztes) von Ärzten in vertragsärztlichen Praxen der hausärztlichen und der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung im Sinne von § 75a Abs. 9 SGB V im Gebiet der KV Nordrhein, die bislang noch nicht vertragsärztlich tätig waren.
2. Eine Hospitation ist sowohl in Vollzeit (mind. 40 Std./Woche) als auch in Teilzeit (mindestens 20 Std./Woche) möglich.

§ 3 Beantragung

1. Der Antrag auf Auszahlung der Förderung ist vor Aufnahme der Hospitation schriftlich bei der KV Nordrhein unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen und auf der Homepage verfügbaren Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind.
2. Eine rückwirkende Antragsstellung nach Beginn der Hospitation ist ausgeschlossen.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Eine von dem Hospitanten und der Praxis unterzeichnete Vereinbarung über die Durchführung der Hospitation mit Angabe des Umfangs (Std./Woche) und der Dauer (ein Monat bei Vollzeittätigkeit; Teilzeit entsprechend länger) der Hospitation
 - b) Approbationsurkunde des Hospitanten
 - c) Nachweis über Status der Weiterbildung
 - d) Aufenthaltstitel bei Nicht EU-Bürgern
 - e) Bestätigung des Arbeitgebers des Hospitanten, sofern das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum der Hospitation unterbrochen wird, aus der hervorgeht, dass der Arzt für die Hospitation freigestellt wird und für diesen Zeitraum kein Gehalt bezieht. Gleiches gilt für eine Hospitation während der Elternzeit.

§ 4 Fördervoraussetzungen

1. Hospitationsberechtigt sind Ärzte,
 - a) die noch keine geförderte Hospitation in einer vertragsärztlichen Praxis durchgeführt haben und bislang noch nicht vertragsärztlich tätig waren und
 - b) die sich mindestens im letzten Jahr ihrer Facharztweiterbildung befinden oder diese bereits abgeschlossen haben.
2. Die Hospitation kann in einer hausärztlichen Praxis oder einer Praxis der grundversorgenden fachärztlichen Versorgung im Sinne von § 75a Abs. 9 SGB V im Gebiet der KV Nordrhein erfolgen.
3. Ärzte mit Berufserlaubnis nach §10 der Bundesärzteordnung, Sicherstellungsassistenten sowie Ärzte, die bereits einen Antrag auf Zulassung oder Anstellung gestellt haben, werden nicht im Rahmen einer Hospitation gefördert.

§ 5 Förderhöhe und Förderdauer

1. Die Hospitation wird bei einer Vollzeittätigkeit mit einem Betrag von 5.400 Euro für eine einmonatige Hospitation gefördert. Bei einer Teilzeittätigkeit passt sich der Förderbetrag entsprechend dem Umfang der Tätigkeit an. Die Dauer der Hospitation darf einen Monat nicht unterschreiten.
2. Bei einer Hospitation in einer hausärztlichen Praxis in den Fördergebieten nach der Sicherstellungsrichtlinie, wird eine erhöhte Förderung von 6.000€ bei einer Vollzeittätigkeit gewährt.

§ 6 Verfahrensregelungen

1. Die Auszahlung der Förderung wird zum Ablauf eines Kalendermonats monatlich auf das Honorarkonto des Praxisinhabers überwiesen. Der Förderbetrag ist in voller Höhe an den Hospitanten weiterzugeben.
2. Die Praxis muss jegliche Änderung ihres Hospitationsverhältnisses unverzüglich der KV Nordrhein mitteilen (wie z.B. vorzeitige Beendigung, Unterbrechung der Hospitation oder Änderung des Stenumfangs der Hospitation).
3. Gesetzlicher Urlaubsanspruch (max. zwei Tage pro Monat) während der Hospitation stellt keine Unterbrechung dar.
4. Mehr als fünf Krankheitstage am Stück während der Hospitation gelten als Unterbrechung und müssen der KV Nordrhein mitgeteilt werden.
5. Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Förderung zur Verfügung stehende Finanzvolumen begrenzt ist auf die Höhe des Strukturfonds. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
6. Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.
7. Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein

behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.

8. Die schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.